

Rahmen ihrer Zuständigkeit haben die Leiter der Hauptverwaltungen das Recht, den ihnen unterstellten Betrieben Anweisungen zu geben.

§ 9

Der wissenschaftliche Beirat
und die Aktivisten-Kommissionen des Ministeriums

(1) Der wissenschaftliche Beirat des Ministeriums für Handel und Versorgung berät den Minister in Grundsatfragen der Handelspolitik sowie in Fragen der Ökonomie, Organisation und Planung des Handels.

(2) Zur bestmöglichen Auswertung der Kenntnisse und Erfahrungen der Mitarbeiter in den Handelsbetrieben und Verwaltungen der Großhandelskontore, insbesondere der Aktivisten und Bestarbeiter, werden in den Arbeitsbereichen der Stellvertreter des Ministers und den Hauptverwaltungen und Verwaltungen Aktivisten-Kommissionen gebildet.

(3) Die Aktivisten-Kommission behandelt die Durchführung und Maßnahmen zur Popularisierung der in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen, die Beschlüsse des Kollegiums des Ministeriums sowie die Weisungen des Ministers.

(4) Die Kommissionen sollen sich ferner mit vordringlichen Fragen des Handels, der Betriebswirtschaft und weiteren Entwicklung der Handelsbetriebe befassen und die Leiter der Hauptverwaltungen und Verwaltungen der Großhandelskontore durch Vorschläge und kritische Hinweise in ihrer Arbeit unterstützen.

§ 10

Unterstellte Betriebe und Einrichtungen

(1) Das Ministerium leitet die Arbeit der ihm unmittelbar unterstellten Institutionen sowie der Hauptverwaltungen und Verwaltungen des staatlichen Groß- und Einzelhandels an und kontrolliert deren Tätigkeit.

(2) Dem Ministerium sind die Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke fachlich unterstellt.

§ 11

Vertretung des Ministeriums im Rechtsverkehr

(1) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Im Falle der Verhinderung des Ministers regelt sich die Vertretung nach § 4.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und der ihnen übertragenen Befugnisse sind die Leiter der Hauptverwaltungen, Hauptabteilungen, der Verwaltungen der Großhandelskontore und die Leiter der zentralen Abteilungen berechtigt, das Ministerium zu vertreten.

(3) Nach Maßgabe der ihnen vom Minister erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Ministeriums oder andere Personen das Ministerium vertreten.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Das Statut kann nur vom Ministerrat geändert oder aufgehoben werden.

Berlin, den 18. Oktober 1956

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister

Der Ministerpräsident (für Handel und Versorgung)

Grotewohl

Wach

Verordnung
über das Staatliche Rundfunkkomitee.
Vom 18. Oktober 1956

§ 1

Das Statut des Staatlichen Rundfunkkomitees wird bestätigt (Anlage).

§ 2

Die §§ 2 und 3 der Verordnung vom 14. August 1952 über die Bildung des Staatlichen Rundfunkkomitees (GBl. S. 733) werden aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,

Berlin, den 18. Oktober 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende des Staatlichen Rundfunkkomitees
Der Ministerpräsident (für Handel und Versorgung)
Grotewohl Prof. Dr. Ley

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Statut des Staatlichen Rundfunkkomitees

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz des Staatlichen
Rundfunkkomitees

(1) Das Staatliche Rundfunkkomitee ist das für alle Angelegenheiten des Deutschen Demokratischen Rundfunks und Deutschen Fernsehfunks zuständige zentrale Organ des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Staatliche Rundfunkkomitee ist juristische Person. Sein Sitz ist Berlin.

(3) Die gefaßten Beschlüsse des Staatlichen Rundfunkkomitees sind für alle Sender, Studios und alle anderen Einrichtungen des Deutschen Demokratischen Rundfunks sowie des Deutschen Fernsehfunks verbindlich.

§ 2

Zusammensetzung des Staatlichen Rundfunkkomitees

(1) Das Staatliche Rundfunkkomitee besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten Stellvertreter und den weiteren Stellvertretern des Vorsitzenden.

(2) Für bestimmte Fachgebiete kann das Staatliche Rundfunkkomitee beratende Mitglieder berufen.

§ 3

Die Aufgaben des Staatlichen Rundfunkkomitees

(1) Dem Staatlichen Rundfunkkomitee ist die Leitung aller Einrichtungen des Deutschen Demokratischen Rundfunks und des Fernsehfunks übertragen, die durch drahtlose Übertragung von Wort, Ton oder Bild tätig werden. Für die Zusammenarbeit mit dem technischen Bereich gilt die in Erfüllung des Beschlusses des Ministerrates vom 23. Februar 1956 mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen getroffene Vereinbarung. Das Staatliche Rundfunkkomitee hat die Erfüllung der den einzelnen Rundfunk- und Fernsehsendern gestellten Aufgaben zu sichern und planmäßig zu fördern.

(2) Insbesondere hat das Staatliche Rundfunkkomitee folgende Aufgaben:

- a) die Programmgestaltung den politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Bedürfnissen unseres